

# Nachhaltigkeit vor Gericht: Die Rolle zukünftiger Generationen in der Rechtsprechung

*Franziska Berg*

Weil Nachhaltigkeit ein multidimensionales und multifunktionales Konzept ist,<sup>1</sup> ist es mitunter rechtlich schwer greifbar. Dennoch beschäftigt eine zentrale Dimension der Nachhaltigkeit, die intergenerationelle Gerechtigkeit (A.), vermehrt Verfassungs- und Höchstgerichte weltweit. Dabei sind auch die mit der intergenerationellen Gerechtigkeit unmittelbar verbundenen Fragestellungen rund um die Verantwortung für und Rechte von zukünftigen Generationen nicht ohne rechtliche Herausforderungen (B.). Philosophische Problemstellungen wirken sich auf Ansätze der Verrechtlichung aus. Überdies lässt sich ein Rechtskonzept zukünftiger Generationen nicht ohne weiteres mit wesentlichen Grundvoraussetzungen menschenrechtlicher Rechtsschutzsysteme vereinbaren. Nachfolgend werden zwei gerichtliche Entscheidungen aufgegriffen, um aufzuzeigen, wie Gerichte mit derartigen konzeptionellen Schwierigkeiten umgehen und welche Lösungsansätze sie entwickeln (C.).

## *A. Verantwortung für zukünftige Generationen als Element der Nachhaltigkeit*

Die Definition des bis heute diskursleitenden<sup>2</sup> Brundtland-Berichts aus dem Jahr 1987 macht die Verantwortung für zukünftige Generationen zu einem wesentlichen Element des Nachhaltigkeitsbegriffes. Der Bericht definiert dauerhafte bzw. nachhaltige Entwicklung als eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart, der heutigen Generation, befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse

---

1 Vgl. R. Klimke/L. Wetenkamp/C. Dahlke, Rechtsfortbildung in Zeiten planetarer Krisen, Verfassungsblog (16.6.2023), <https://verfassungsblog.de/rechtsfortbildung-in-zeiten-planetarer-krisen/> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

2 U. Beyerlin, Sustainable Development, in: R. Wolfrum/A. Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, Oktober 2013, Rn. 1.

nicht befriedigen können.<sup>3</sup> Intergenerationelle Gerechtigkeit, also eine Verantwortungsbeziehung zu zukünftigen Generationen, steht damit im Mittelpunkt nachhaltiger Entwicklung.<sup>4</sup> Die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung, welche aus der auf den Brundtland-Bericht folgenden Rio-Konferenz 1992 hervorging, schreibt beispielsweise fest, dass das Recht auf Entwicklung so verwirklicht werden muss, dass den Entwicklungs- und Umweltbedürfnissen der heutigen und der kommenden Generationen in gerechter Weise entsprochen wird.<sup>5</sup> Zur weiteren Klärung und Konturierung des Nachhaltigkeitskonzeptes im Recht ist es hilfreich, sich das zentrale Element der Verantwortung für zukünftige Generationen genauer anzuschauen.<sup>6</sup>

## B. Ansätze eines rechtlichen Konzeptes zukünftiger Generationen

### I. Verrechtlichungstendenzen und ihre Grenzen

Ein international einheitliches Verständnis von einem Konzept zukünftiger Generationen gibt es nicht.<sup>7</sup> Dennoch findet die Verantwortung der heutigen Generation gegenüber zukünftigen Generationen im internationalen Kontext regelmäßig Erwähnung. Insbesondere beginnend mit der Erklärung von Stockholm 1972 taucht der Begriff in internationalen Vertragstexten, Erklärungen und Berichten vor allem – aber nicht nur – im

---

3 V. Hauff (Hrsg.), *Unsere gemeinsame Zukunft. Der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung*, Greven 1987, S. 46.

4 H. Ward, *What Should We Protect? Future Generations Institutions as Counterweights*, in: M.-C. Cordonier Segger/M. Szabó/A. Harrington (Hrsg.), *Intergenerational Justice in Sustainable Treaty Interpretation*, Cambridge et al.: Cambridge University Press 2021, S. 119 (120); E. B. Weiss, *Intergenerational Equity*, in: Wolfrum/Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia* (Fn. 2), April 2021, Rn. 5.

5 Grundsatz 3 der Rio Declaration on Environment and Development, 14.6.1992, UN Doc. A/CONF.151/26 (Vol. I).

6 Als „Standard“ für die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen sieht R. Abate wiederum das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, was die Wechselbeziehung dieser beiden Konzepte verdeutlicht, s. R. Abate, *Climate Change and the Voicelless*, Cambridge et al.: Cambridge University Press 2020, S. 174 f.

7 Report of the UN Secretary-General, *Intergenerational Solidarity and the Needs of Future Generations*, UN Doc. A/68/322, 15.8.2013, Rn. 36; Weiss, *Intergenerational Equity* (Fn. 4), Rn. 6.

Umweltbereich auf.<sup>8</sup> Nach wie vor geschieht dies jedoch zumeist nicht in den operativen Vertragsbestandteilen.<sup>9</sup> Dennoch gab es einige Vorstöße, wie einen Bericht des damaligen UN-Generalsekretärs *Ban Ki-moon* im Jahr 2013, der konkrete Vorschläge für institutionelle Regelungen zur Verankerung der Berücksichtigung von Interessen und Bedürfnissen zukünftiger Generationen auf UN-Ebene machte.<sup>10</sup> Auch die Anerkennung eines Rechts auf eine saubere und gesunde Umwelt als Menschenrecht zunächst durch den UN-Menschenrechtsausschuss 2021 und im folgenden Jahr durch die UN-Generalversammlung ist mit dem Schutz der Interessen zukünftiger Generationen eng verknüpft.<sup>11</sup> Zuletzt sorgte insbesondere die Annahme einer Resolution durch die UN-Generalversammlung Ende März 2023 für Aufsehen, nach welcher der Internationale Gerichtshof beauftragt wird, ein Gutachten zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten betreffend den Klimawandel zu erstellen.<sup>12</sup> Der Gerichtshof wird darin ausdrücklich nach den Verpflichtungen zum Schutz zukünftiger Generationen und den daraus erwachsenden Rechtsfolgen gefragt.

Auf nationaler Ebene ist zu beobachten, dass der Begriff der zukünftigen Generationen in mehr und mehr Verfassungen weltweit auftaucht.<sup>13</sup> Der überwiegende Teil der Verfassungstexte statuiert in diesem Zusammenhang eine Verpflichtung des Staates. Doch gibt es zunehmend Verfassungen, die

- 
- 8 Vgl. Stockholm Declaration, Report of the United Nations Conference on the Environment, Stockholm, 5-16.6.1972, UN Doc. A\_CONF.48\_14\_Rev.1; United Nations Framework Convention on Climate Change, 4.6.1992, 31 ILM 849 (1992), Artikel 3(1); UNESCO, Declaration on the Responsibilities of the Present Generations towards Future Generations, 12.II.1997; Report of the UN Secretary-General, Intergenerational Solidarity (Fn. 7).
- 9 *J. Anstee-Wedderburn*, Giving a Voice to Future Generations, *Australian Journal of Environmental Law* 2014, 37 (46); *S. Fülüþ*, Future Generations Institutions to Implement International Obligations Towards Future Generations, in: *Cordonier Segger et al.* (Hrsg.), *Intergenerational Justice* (Fn. 4), S. 137 (139).
- 10 Report of the UN Secretary-General, Intergenerational Solidarity (Fn. 7), Rn. 62-67.
- 11 UN Human Rights Council, The human right to a clean, healthy and sustainable environment, UN Doc. A/HRC/RES/48/13, 18.10.2021; UN General Assembly, The human right to a clean, healthy and sustainable environment, UN Doc. A/RES/76/300, 1.8.2022.
- 12 UN General Assembly, Request for an advisory opinion of the International Court of Justice on the obligations of States in respect of climate change, UN Doc. A/RES/77/276, 4.4.2023.
- 13 Vgl. *R. Araújo/L. Koessler*, The Rise of the Constitutional Protection of Future Generations, *Legal Priorities Project Working Paper Series N° 7-2021*.

zukünftigen Generationen ausdrücklich Rechte zusprechen.<sup>14</sup> In institutioneller Hinsicht bestehen ebenfalls vermehrt Bestrebungen, die Berücksichtigung der Interessen zukünftiger Generationen im politischen Prozess abzusichern. Dies wird vielfach für notwendig erachtet, weil es der an kurzen Wahlzyklen ausgerichtete politische Prozess in Demokratien nur unzureichend schafft, langfristige Interessen derjenigen, die noch nicht wählen dürfen bzw. noch nicht einmal geboren sind, angemessen zu berücksichtigen.<sup>15</sup> Ausdruck dieser Bestrebungen sind beispielsweise die parlamentarische Kommission für zukünftige Generationen in Israel (2001-2006),<sup>16</sup> der Ombudsmann für zukünftige Generationen in Ungarn,<sup>17</sup> sowie der:die Kommissar:in für zukünftige Generationen und der *Well-being of Future Generations Act (2015)* in Wales.<sup>18</sup>

## II. Konzeptionelle Schwierigkeiten

Dass es trotz dieser Entwicklungen nach wie vor kein einheitliches Verständnis eines rechtlichen Konzeptes zukünftiger Generationen gibt, geht insbesondere auf eine Vielzahl von konzeptionellen Schwierigkeiten zurück.<sup>19</sup> Angefangen bei einem variierenden Begriffsverständnis,<sup>20</sup> entspringen die konzeptionellen Schwierigkeiten vor allem zugrundeliegenden philosophischen Debatten rund um intergenerationelle Gerechtigkeit und die Verantwortung für zukünftige Generationen (1.). Darüber hinaus zeigen

---

14 II der 15 Verfassungen, die zukünftigen Generationen Rechte zusprechen, tun das erst seit den 2000er Jahren, *Araújo/Koessler*, Constitutional Protection (Fn. 13), S. 22 f.

15 T. Stein, Zum Problem der Zukunftsfähigkeit der Demokratie, in: B. Gesang (Hrsg.), Kann Demokratie Nachhaltigkeit?, Wiesbaden 2014, S. 47 (51 f.); Abate, Voiceless (Fn. 6), S. 45. Auch das BVerfG wies im Beschluss zum Klimaschutz auf dieses Defizit hin, BVerfGE 157, 30 (144 f.).

16 Für einen Überblick s. S. *Shoham/F. Kurre*, Institutions for a Sustainable Future, in: Cordonier Segger et al. (Hrsg.), Intergenerational Justice (Fn. 4), S. 332.

17 S. die Website des Ombudsmannes: <https://www.ajbh.hu/web/ajbh-en/the-role-of-the-ombudsman> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023); M. Szabó, National Institutions for the Protection of the Interests of Future Generations, E-Pública: Revista Electrónica de Derecho Público 2015, 6 (20 f.).

18 S. die Website des Commissioner: <https://www.futuregenerations.wales/about-us/future-generations-commissioner/> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023); A. Netherwood/A. Flynn, Welsh Commissioner for Sustainable Futures, in: Cordonier Segger et al. (Hrsg.), Intergenerational Justice (Fn. 4), S. 411.

19 Vgl. a. *Anstee-Wedderburn*, Giving a Voice (Fn. 9), 61 ff.

20 S. *Caney*, Justice and Future Generations, Annual Review of Political Science 2018, 475 (476).

sich Herausforderungen bei der Vereinbarkeit eines möglichen Konzeptes mit Grundprinzipien menschenrechtlicher Rechtsschutzsysteme (2.).

### 1. Zentrale philosophische Debatten rund um intergenerationelle Gerechtigkeit<sup>21</sup>

Gerade in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts begannen Philosoph:innen sich – angesichts der langfristigen Konsequenzen des Verbrauchs natürlicher Ressourcen, Umweltzerstörung und des fortschreitenden Klimawandels – vermehrt mit intergenerationeller Gerechtigkeit zu beschäftigen.<sup>22</sup> Sowohl bei Fragen nach moralischen als auch rechtlichen Verpflichtungen der heutigen Generation gegenüber zukünftigen Generationen stehen oftmals die Unterschiede zu der Verantwortung zwischen Menschen der gleichen Generation im Mittelpunkt.<sup>23</sup> Ganz maßgeblich ist dabei der Umstand, dass zukünftige Menschen heute noch nicht existieren. Teilweise wird daraus abgeleitet, dass ihnen deshalb keine Rechte<sup>24</sup> zugesprochen werden könnten. Zur Berücksichtigung ihrer Interessen bestünde gegenwärtig allenfalls eine moralische Verpflichtung.<sup>25</sup> Dagegen wird angeführt, dass zukünftige Generationen jedenfalls in Zukunft Rechte haben

- 
- 21 Im Rahmen dieses Beitrags können die Debatten und Argumentationslinien keinesfalls vollständig oder umfassend abgebildet werden. Vielmehr werden einige Punkte hervorgehoben, die für die nachfolgende Analyse von besonderer Bedeutung sind. Eine Übersicht der wichtigsten Publikationen findet sich in A. Gosseries/L. H. Meyer, Introduction, in: A. Gosseries/L. H. Meyer (Hrsg.), *Intergenerational Justice*, Oxford: Oxford University Press 2009, S. 1.
- 22 S. W. Beckerman, The Impossibility of a Theory of Intergenerational Justice, in: J. C. Tremmel (Hrsg.), *Handbook of Intergenerational Justice*, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar 2006, S. 53 (53). Als zentral gilt die auch die Gerechtigkeit zwischen Generationen behandelnde „theory of justice“ von J. Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 2006, insb. S. 319 ff.
- 23 Gosseries/Meyer, Introduction (Fn. 21), S. 2 f.; Caney, Justice (Fn. 20), 478-482. Die Frage der Gerechtigkeit innerhalb von Generationen war hingegen schon lange Inhalt philosophischer Auseinandersetzungen, s. Beckerman, Impossibility (Fn. 22), S. 53.
- 24 Wobei zu berücksichtigen ist, dass zwischen moralischen und kodifizierten Rechten zwar Überschneidungen, aber auch Unterschiede bestehen können, J. C. Tremmel, Establishing Intergenerational Justice in National Constitutions, in: Tremmel (Hrsg.), *Handbook* (Fn. 22), S. 187 (199 f.).
- 25 W. Beckerman/J. Pasek, *Justice, Posterity and the Environment*, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 14-23; Beckerman, Impossibility (Fn. 22), S. 64 f.

werden.<sup>26</sup> Es sei möglich, ihre (zukünftigen) Rechte bereits heute zu verletzen, weil gegenwärtige Handlungen und Politik die Interessen zukünftiger Menschen erheblich beeinträchtigen können.<sup>27</sup>

Mit dem Problem der Nicht-Existenz eng verbunden ist das sog. „Non-Identity-Problem“, welches auf *Derek Parfit* zurückgeht.<sup>28</sup> Es beruht auf der Abhängigkeit der Existenz spezifischer künftiger Menschen von den Entscheidungen und Handlungen der heute lebenden Menschen: Alle unsere Entscheidungen und Handlungen sind Voraussetzung für die Existenz einer spezifischen Gruppe von Menschen in der Zukunft.<sup>29</sup> Eine künftige Person könne nicht als durch eine Handlung geschädigt angesehen werden, wenn die Unterlassung dieser Handlung dazu geführt hätte, dass die konkrete Person bereits nicht geboren worden wäre.<sup>30</sup> Denn traditionell wird die Unabhängigkeit der Existenz der geschädigten Person als Individuum von der schädigenden Handlung vorausgesetzt.<sup>31</sup> Zum Umgang mit diesem Problem werden verschiedene Ansätze diskutiert. Einige haben gemeinsam, dass sie weniger auf die einzelne, individuelle zukünftige Person abstellen, als auf allgemeine Merkmale von zukünftigen Personen, auf die „abstrakten“ Menschen, die zukünftig existieren werden.<sup>32</sup> Andere setzen beim Schädigungsverständnis an: So wird beispielsweise mit einem Schwellenwert gearbeitet, der berücksichtigt, ob eine Person schlechter „dran ist“, als sie sein sollte.<sup>33</sup> Wird diese Schwelle, die in der Möglichkeit der Befriedigung von Grundbedürfnissen gesehen werden kann, nicht erreicht, so könne das als Schaden identifiziert werden.<sup>34</sup>

---

26 *Tremmel*, National Constitutions (Fn. 24), S. 200.

27 *L. Meyer*, Intergenerational Justice, in: E. N. Zalta (Hrsg.), *The Stanford Encyclopedia of Philosophy*, 2021, § 2.1.

28 *D. Parfit*, *Reasons and Persons*, Oxford: Oxford University Press 1986, insb. Kapitel 16.

29 *D. Parfit*, *Future People, the Non-Identity Problem, and Person-Affecting Principles*, *Philosophy & Public Affairs* 2017, 118 (122 f.).

30 Bezogen auf das Problem der Treibhausgasemissionen, *J. Broome*, *Climate Matters*, New York: Norton 2012, S. 61-64.

31 *Meyer*, *Intergenerational Justice* (Fn. 27), § 3.1.

32 *Z. B. J. Reiman*, *Being Fair to Future People*, *Philosophy & Public Affairs* 2007, 69 (83-86); *C. Heyward*, *Can the All-Affected Principle Include Future Persons?*, *Environmental Politics* 2008, 625 (636-640).

33 *Z. B. Meyer*, *Intergenerational Justice* (Fn. 27), § 3.1. Auch *Parfit* selbst schlägt ein unpersönliches „principle of beneficence“ vor, vgl. *Parfit*, *Reasons* (Fn. 28), S. 360.

34 *Meyer*, *Intergenerational Justice* (Fn. 27), §§ 3.1 & 4.4.

Schwierig ist außerdem der Umgang mit Unsicherheit und fehlender Kenntnis von den in Zukunft bestehenden menschlichen Interessen, insbesondere wenn es um die entferntere Zukunft geht.<sup>35</sup> Die mangelnde Kenntnis der Wertvorstellungen und Präferenzen zukünftiger Generationen könne es erschweren, ihnen Rechte oder jedenfalls spezifische Interessen über die reine Existenz hinaus zuzuschreiben.<sup>36</sup> Zugleich könne aber davon ausgegangen werden, dass es bestimmte menschliche Kernanliegen und Grundbedürfnisse gebe, die auch zukünftige Generationen teilen.<sup>37</sup>

## 2. Schwierigkeiten der Integration in menschenrechtliche Rechtsschutzsysteme

Die dargestellten philosophischen Problemstellungen wirken vielfach in die Sphäre der rechtlichen Konzeption fort. Daneben gibt es solche Schwierigkeiten, die vorrangig auf der Ausgestaltung menschenrechtlicher Rechtsschutzsysteme selbst beruhen.

In dem Zusammenhang geht es zum einen um *prozessrechtliche Fragen* rund um den Zugang zu Gerichten: (Wie) können die Interessen zukünftiger Generationen vor Gericht Gehör finden? Weil Personen zukünftiger Generationen gerade noch nicht existieren, können sie ihre Interessen nicht selbst vor Gericht vertreten. Anforderungen in Form von Klagebefugnis bzw. -berechtigung spielen hier eine Rolle, d.h. die Frage, wer unter welchen Bedingungen Klage vor einem Gericht erheben kann.<sup>38</sup> Regelmäßig wird die persönliche Betroffenheit des:der Kläger:in zur Geltendmachung einer Rechtsverletzung vorausgesetzt.<sup>39</sup> Jedenfalls im Kontext von Umweltrechten gibt es aber eine gewisse Tendenz, dass dieses Erfordernis aufgeweicht wird und Kläger:innen mitunter keine individuelle Betroffenheit geltend machen müssen.<sup>40</sup> Andere Ansätze wären die eines:einer rechtli-

---

35 *Caney*, Justice (Fn. 20), 481.

36 *Meyer*, Intergenerational Justice (Fn. 27), § 2.1.

37 *Caney*, Justice (Fn. 20), 481; ähnlich a. *Beckerman*, Impossibility (Fn. 22), S. 65 f.

38 *B. Lewis*, Protecting Environmental Human Rights for Future Generations, in: W. Barber/J. R. May (Hrsg.), *Environmental Rights in the Anthropocene*, Cambridge et al.: Cambridge University Press 2023, S. 31 (33).

39 Ebd.

40 Ebd., S. 33 f. Ein Beispiel ist das in Deutschland mit dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz eingeführte Verbandsklagerecht, welches auf europarechtliche Vorgaben sowie die Aarhus-Konvention zurückgeht.

chen Vertreter:in.<sup>41</sup> Abgesehen von sehr begrenzten Ausnahmen, wie sie beispielsweise für den ungarischen Ombudsmann für zukünftige Generationen vorgesehen sind, ist eine solche rechtliche Vertretung bislang nirgendwo gesetzlich verankert.<sup>42</sup> Daher schließen Anforderungen an Klagebefugnis bzw. -berechtigung oftmals explizit auf den Schutz zukünftiger Generationen gerichtete Klagen aus.<sup>43</sup>

Noch enger verknüpft mit zugrundeliegenden philosophischen Debatten sind Fragen des *materiellen Rechts*. Welche Rechte dienen vor allem (auch) dem Schutz zukünftiger Generationen? Sind diese – mit Blick auf langfristige Anliegen – justiziabel? Eine besonders deutliche intertemporale Perspektive weist das Recht auf eine gesunde Umwelt auf.<sup>44</sup> Ungeachtet seiner generellen – wenn auch rechtlich nicht bindenden – Anerkennung durch die UN-Generalversammlung im Jahr 2022 findet sich das Menschenrecht auf eine gesunde Umwelt jedoch keineswegs in allen nationalen Verfassungstexten oder Menschenrechtsverträgen.<sup>45</sup> Zudem kommen Staaten ihrer Schutzpflicht oft nur unzureichend nach sowie fehlt es vielfach an einer individuellen Durchsetzbarkeit.

Weiterhin sind der Geltendmachung zukünftiger, womöglich noch unkonkreter Rechtsverletzungen Grenzen gesetzt. Regelmäßig ist Voraussetzung, dass ein einklagbarer Schaden entweder tatsächlich eingetreten sein oder unmittelbar bevorstehen muss.<sup>46</sup> Und auch gerichtliche Abwägungen könnten bei der Frage danach an ihre Grenzen stoßen, welches Gewicht

---

41 Wie es bspw. unter Bezugnahme auf bereits rechtlich vorgesehene Vertretungskonstellationen im US-amerikanischen Eigentums- und Erbrecht vorschlägt: *D. Farber*, Does the Future Have Standing?, Legal Planet (7.2.2019), <https://legal-planet.org/2019/02/07/does-the-future-have-standing/> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

42 Der ungarische Ombudsmann für zukünftige Generationen kann dem Kommissar für Grundrechte, welchem er als Stellvertreter zugeordnet ist, vorschlagen, sich an das Verfassungsgericht zu wenden, wenn er der starken Überzeugung ist, dass ein Gesetz gegen die Verfassung verstößt. Vgl. Gesetz Nr. CXI aus 2011 („The Ombudsman Act“), Abschn. 2(3) & 3(1e), verfügbar unter: <https://www.ajbh.hu/en/web/ajbh-en/act-cxi-of-2011> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

43 *Lewis*, Environmental Human Rights (Fn. 38), S. 37.

44 So bereits *E. B. Weiss*, In Fairness to Future Generations, Tokyo: The United Nations Library 1989, S. 115.

45 Vgl. Note by the Secretary-General, Human rights obligations relating to the enjoyment of a safe, clean, healthy and sustainable environment, UN-Doc. A/73/188, 19.7.2018, Rn. 28-36 & 54.

46 *Lewis*, Environmental Human Rights (Fn. 38), S. 40.

den Interessen zukünftiger Generationen gegenüber den Interessen der heutigen Generation zukommen kann.<sup>47</sup>

Dennoch setzen sich internationale, vor allem aber vermehrt Verfassungs- und nationale Höchstgerichte mit dem Rechtskonzept zukünftiger Generationen auseinander und müssen dieses dabei rechtlich konkretisieren.<sup>48</sup> Gerade im Bereich der sog. Klimaklagen spielen aufgrund minderjähriger oder junger Kläger:innen Fragen der Generationengerechtigkeit und das Konzept zukünftiger Generationen eine Rolle. Zwei gerichtliche Entscheidungen sollen im folgenden Abschnitt näher analysiert werden.

### C. Der Beitrag von Gerichten zur rechtlichen Konkretisierung des Konzeptes zukünftiger Generationen

#### I. Inspirationsquelle für Klagen weltweit: Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der Philippinen in *Oposa v. Factoran*

Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Philippinen aus dem Jahr 1993 erregte international einige Aufmerksamkeit.<sup>49</sup> Erstmals spielte die Frage der Klagebefugnis für zukünftige Generationen eine Rolle vor einem Höchstgericht.<sup>50</sup> Der Entscheidung lag die Sammelklage einer Gruppe von 44 Kindern zugrunde. Gerichtet gegen den damaligen philippinischen Umweltminister wollten sie erreichen, dass alle landesweit bestehenden Holzlizenzvereinbarungen aufzukündigen sind und keine neuen Lizenzen zur Abholzung philippinischer Wälder erteilt werden dürfen.<sup>51</sup> Die Kläger:innen verwiesen auf die Folgen der Abholzung, wie massive Erosion, Dürre, Überschwemmungen, Aussterben von Flora und Fauna, aber auch das Verschwinden indigener Kulturen sowie die Verstärkung des Klimawandels, und beriefen sich auf eine Verletzung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf

---

47 Zur Schwierigkeit der Abwägung, S. *Caney*, Climate Justice, in: Zalta (Hrsg.), Stanford Encyclopedia (Fn. 27), 2020, § 3.

48 Eine Übersicht über gerichtliche Verfahren, in denen das Konzept der zukünftigen Generationen eine Rolle gespielt hat, findet sich in *Weiss*, Intergenerational Equity (Fn. 4), R. 30-46.

49 Nachweise finden sich bei *D. B. Gatmaytan*, The Illusion of Intergenerational Equity, Georgetown International Environmental Law Review 2003, 457 (458, insb. Fn. 5).

50 *T. Allen*, The Philippine Children's Case, Georgetown International Environmental Law Review 1994, 713 (713); *Abate*, Voiceless (Fn. 6), S. 43.

51 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa v. Secretary of the Department of Environment and Natural Resources (DENR)*, 33 ILM 173 (1994), 30.7.1993.

eine ausgewogene und gesunde Ökologie.<sup>52</sup> Dabei machten sie geltend, nicht nur ihre eigene Generation, sondern zugleich die noch ungeborenen, zukünftigen Generationen zu vertreten.<sup>53</sup>

In seiner Entscheidung setzte sich das Gericht dann zum einen mit der *Frage eines einklagbaren Rechts auf eine gesunde Umwelt* auseinander. Erst 1987 hatten die Philippinen eine neue Verfassung erhalten und im Zuge dessen auch das Recht auf eine gesunde Umwelt aufgenommen.<sup>54</sup> In Artikel 2(16) ist festgeschrieben: „Der Staat schützt und fördert das Recht der Menschen auf eine ausgewogene und gesunde Ökologie im Einklang mit dem Rhythmus und der Harmonie der Natur.“<sup>55</sup> Weil sich diese Regelung nicht im „klassischen“ Grundrechtskatalog des Artikel 3 wiederfindet, sondern in Artikel 2, der betitelt ist mit „Declaration of Principles and State Policies“, war fraglich, ob diese Norm ein unmittelbar einklagbares Recht verleiht. Der Gerichtshof bejahte dies mit der Begründung, dass das Recht auf eine ausgewogene und gesunde Ökologie so grundlegend sei, dass es nicht einmal in der Verfassung geschrieben stehen müsse, weil es seit den Anfängen der Menschheit als gegeben angenommen werde.<sup>56</sup> Da es um nichts geringeres als die Selbsterhaltung gehe, könne aus der anderen systematischen Einordnung in der Verfassung nicht etwa folgen, dass das Recht weniger wichtig sei als die in Artikel 3 genannten Grundrechte.<sup>57</sup> Das Gericht erkannte somit das Recht auf eine ausgewogene und gesunde Ökologie als unmittelbar einklagbar an.<sup>58</sup>

Zum anderen wandte sich der Gerichtshof der *prozessualen Frage* zu, ob die minderjährigen Kläger:innen in dem Verfahren nicht nur die Verletzung in eigenen Rechten geltend machen, sondern auch zukünftige Generationen vor Gericht vertreten konnten. Dies wurde ebenfalls bejaht: Die Richter:innen argumentierten mit dem „concept of intergenerational responsibility“.<sup>59</sup> Aus diesem ergebe sich, jedenfalls insoweit das Recht auf

---

52 Ebd., S. 177 f.

53 Ebd., S. 177.

54 *Gatmaytan*, Illusion (Fn. 49), 476.

55 The Constitution of the Republic of the Philippines (1987), eigene Übersetzung.

56 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa* (Fn. 51), S. 187.

57 Ebd.

58 Dass das Recht auf eine ausgewogene und gesunde Ökologie damit gewissermaßen einen Sonderstatus gegenüber den anderen Regelungen des Artikel 2 der philippinischen Verfassung einnimmt, zeigt *E. B. Ristroph*, *The Role of Philippine Courts in Establishing the Environmental Rule of Law*, *Environmental Law Reporter News & Analysis* 2012, 10866 (10871 Fn. 77).

59 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa* (Fn. 51), S. 185.

eine ausgewogene und gesunde Ökologie betroffen sei, die Befugnis im Namen der nachfolgenden Generationen zu klagen.<sup>60</sup> Das Konzept intergenerationeller Verantwortung spiegele sich in der verfassungsrechtlichen Regelung des Artikel 2(16), insbesondere in der Wendung „im Einklang mit dem Rhythmus und der Harmonie der Natur“, wider und sei auch in einfachgesetzlichen Regelungen, wie der Verwaltungsordnung des Landes von 1987,<sup>61</sup> verankert. Zu diesem Rhythmus und dieser Harmonie zähle unter anderem die umsichtige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Landes mit dem Ziel, dass sie sowohl für die heutigen als auch für zukünftige Generationen in gerechter Weise zugänglich seien.<sup>62</sup> Die Geltendmachung des Rechts auf eine gesunde Umwelt durch die minderjährigen Kläger:innen, so schlussfolgerte das Gericht, stelle gleichzeitig die Erfüllung ihrer Verpflichtung dar, den Schutz dieses Rechts für die kommenden Generationen zu gewährleisten.<sup>63</sup>

## II. Ein ökozentrischer Blick auf das Konzept: Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Kolumbiens in *Generaciones Futuras v. Colombia*

2018 erging eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes Kolumbiens, die sich ausführlich mit dem Konzept zukünftiger Generationen beschäftigt. Die Entscheidung zeigt hierbei gleich für mehrere konzeptionelle Schwierigkeiten mögliche Lösungsansätze auf.

25 Kläger:innen im Alter zwischen 7 und 25 Jahren klagten gegen die kolumbianische Regierung, weil diese ihre Verpflichtung verletzt habe, die Abholzung im kolumbianischen Amazonasgebiet zu reduzieren. Die Verpflichtung zur Reduzierung der Nettoabholzungsrates auf null bis 2020 folge aus dem Pariser Klimaschutz-Abkommen sowie nationalen Regelungen.<sup>64</sup> Die Abholzung des Amazonas trägt maßgeblich zu den Treibhausgasemis-

---

60 Ebd.

61 Executive Order No. 292, Book IV of the Administrative Code of 1987, Title XIV (Environment and Natural Resources), Kap. 1, Abschn. 1. Dort ist ein gleichberechtigter Zugang für aktuelle wie zukünftige Generationen bei der Nutzung natürlicher Ressourcen festgeschrieben.

62 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa* (Fn. 51), S. 185.

63 Ebd.

64 Corte Suprema de Justicia de Colombia, *Incremento de la deforestación en la Amazonia*, Radicación n.º 11001-22-03-000-2018-00319-01, 5.4.2018, S. 2 Rn. 2.2.

sionen des Landes bei.<sup>65</sup> Die Kläger:innen sahen ihre Grundrechte auf eine gesunde Umwelt, Leben, Nahrung und Wasser verletzt.<sup>66</sup>

Anders als im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Philippinen klagten die Kinder und Jugendlichen hier nicht für zukünftige Generationen, sondern zum Schutz ihrer Grundrechte *als* zukünftige Generation.<sup>67</sup> Sie machten geltend, selbst im Zeitraum von 2041 bis 2070 erwachsen zu sein, wenn die durchschnittliche Jahrestemperatur voraussichtlich um 1,6 °C gestiegen sein wird.<sup>68</sup> In ihrer Entscheidung griffen die Richter:innen diesen Punkt auf und schlussfolgerten, dass *künftige Generationen, einschließlich der Kinder*, die diese Klage eingereicht haben, direkt vom Klimawandel und dem damit einhergehenden Temperaturanstieg betroffen sein werden, sofern die Abholzungsrate nicht tatsächlich auf null reduziert werde.<sup>69</sup>

Bezogen auf die *materiell-rechtliche Frage* nach eigenen Rechten zukünftiger Generationen stellte der Gerichtshof fest, dass neben Tier- und Pflanzenarten auch die noch nicht geborenen Menschen in den Grundrechtsschutz einzubeziehen seien.<sup>70</sup> Die Umweltrechte zukünftiger Generationen („los derechos ambientales de las futuras generaciones“<sup>71</sup>) beruhten zum einen auf der ethischen Verpflichtung zur Solidarität der Spezies und zum anderen auf dem Eigenwert der Natur.<sup>72</sup> Hieraus ließe sich ein verbindliches Rechtsverhältnis in Bezug auf jene Umweltrechte ableiten, welches die Handlungsfreiheit heutiger Generationen – gleich einem Unterlassen – einschränke. Implizit könne das Rechtsverhältnis zudem neue Belastungen mit

---

65 Climate Transparency Report, Colombia, 2020, verfügbar unter: <https://www.climate-transparency.org/wp-content/uploads/2021/01/Colombia-CT-2020.pdf> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

66 S. die Klageschrift: Dejusticia, Petition: Tutela Cambio Climático, 29.1.2018, S. 35 (§ 2), verfügbar unter: <https://www.dejusticia.org/wp-content/uploads/2018/01/TutelaCambioClim%C3%A1tico.pdf?x54537&x54537&x54537> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

67 Ebd.; L. Gómez-Betancur, The Rights of Nature in the Colombian Amazon, UCLA Journal of International Law and Foreign Affairs 2020, 41 (66 f.).

68 Corte Suprema de Justicia de Colombia, Deforestación (Fn. 64), S. 2 Rn. 2.2.

69 Ebd., S. 37 Rn. 11.2 („las futuras generaciones, entre ellos, los infantes que interponen esta salvaguarda“).

70 Ebd., S. 18 f. Rn. 5.2.

71 Auch an späterer Stelle spricht das Gericht ausdrücklich von subjektiven Rechten zukünftiger Generationen („los derechos subjetivos de las personas, de las generaciones presentes y futuras“), ebd., S. 22 Rn. 6.

72 Ebd., S. 18 f. Rn. 5.2-5.3.

sich bringen, und zwar bezogen auf den Erhalt natürlicher Ressourcen.<sup>73</sup> Hinsichtlich des begründungstragenden Prinzips der Solidarität bezogen sich die Richter:innen ebenfalls auf den Zugang zu den natürlichen Ressourcen der Erde. Zukünftige Generationen seien gleichermaßen als Empfänger:innen und Eigentümer:innen anzusehen;<sup>74</sup> das Gericht stellte hier – ähnlich wie schon der Oberste Gerichtshof der Philippinen – insbesondere auf die Solidarität zwischen Generationen ab. Darüberhinausgehend spielte die Solidarität unmittelbar mit der Natur eine Rolle.<sup>75</sup> Denn zum Aspekt des Eigenwerts der Natur erläuterte das Gericht, dass sich über eine rein anthropozentrische Perspektive hinaus verstärkt auf „ökozentrisch-anthropische“ Kriterien konzentriert werden müsse, die den Menschen – als Teil der Natur – auf eine Stufe mit dem Ökosystem stellen.<sup>76</sup> So erscheint es nicht zwingend, aber gleichsam durchaus konsequent, dass der Gerichtshof – unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des kolumbianischen Verfassungsgerichts aus dem Jahr 2016, in welcher dieses dem Atrato-Fluss eigene Rechte zugesprochen und die Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels hin zu einem ökozentrischen Rechtsschutzansatz stark gemacht hatte, –<sup>77</sup> den Amazonas als Rechtssubjekt anerkannte.<sup>78</sup>

Die Frage der Einbeziehung und Absicherung der Interessen zukünftiger Generationen beschäftigte das Gericht auch im Rahmen des Rechtsfolgenausspruchs. So wies es die Regierung an, innerhalb von fünf Monaten nach der Entscheidung einen sog. „intergenerationellen Pakt für das Leben im kolumbianischen Amazonasgebiet“ zu erarbeiten.<sup>79</sup> Geschehen sollte dies unter aktiver Beteiligung der Kläger:innen, der betroffenen Gemeinden, wissenschaftlicher Organisationen oder Umweltforschungsgruppen und der interessierten Bevölkerung im Allgemeinen. Ähnlich hatten schon die Kläger:innen eine Verpflichtung der Regierung zum Abschluss eines Generationenvertrages („Acuerdo Intergeneracional“) über Maßnahmen zur Reduzierung der Entwaldung und der Treibhausgasemissionen sowie zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Abschwächung beantragt.<sup>80</sup>

---

73 Ebd., S. 21 Rn. 5.3.

74 Ebd., S. 20 Rn. 5.3.

75 Ebd., S. 21 Rn. 5.3.

76 Ebd., S. 20 f. Rn. 5.3.

77 Corte Constitucional de Colombia, *Tierra Digna y otros v Presidencia de la República y otros*, T-622 de 2016, Expediente T-5.016.242, 10.11.2016.

78 Corte Suprema de Justicia de Colombia, *Deforestación* (Fn. 64), S. 45 Rn. 14.

79 Ebd., S. 46 Rn. 14.

80 S. die Klageschrift: *Dejusticia, Petition* (Fn. 66), S. 155 (§ 7).

### III. Einordnung und Bewertung dieser beiden Entscheidungen

Auch wenn die Entscheidungen in wissenschaftliche Debatten aufgenommen und von Umweltaktivist:innen begrüßt wurden, ist ihre *unmittelbare Wirkung auf tatsächlicher Ebene* eher ernüchternd. Die philippinische Entscheidung führte in der Praxis nicht zur Aufhebung von bestehenden Abholzungslicenzen.<sup>81</sup> Ursächlich war, dass der Oberste Gerichtshof nicht selbst über den Fortbestand von Holzlicenzen entschieden, sondern diesbezüglich lediglich die Entscheidung der vorherigen Instanz aufgehoben hatte.<sup>82</sup> Die Kläger:innen verfolgten den Fall danach jedoch nicht weiter.<sup>83</sup>

Obwohl der Oberste Gerichtshof Kolumbiens der Regierung eine Frist von fünf Monaten zur Umsetzung der Entscheidung setzte, wurde der sog. „intergenerationellen Pakt für das Leben im kolumbianischen Amazonasgebiet“ bis heute nicht geschaffen.<sup>84</sup> Zwar verhalf die Entscheidung dabei, die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für das Thema zu erhöhen.<sup>85</sup> An einer effektiven Umsetzung durch die Regierung, insbesondere unter Einbindung der Kläger:innen und jungen Generation, aber auch indigener Gemeinschaften, fehlt es jedoch nach wie vor.<sup>86</sup>

Angesichts dessen stellt sich die Frage nach der Bedeutung der Entscheidungen für die *rechtliche Konkretisierung des Konzeptes zukünftiger Generationen*. Bei aller Euphorie über diese „bombshell“-Entscheidungen<sup>87</sup> dürfen die nationalen rechtlichen und rechtspolitischen Besonderheiten nicht ausgeblendet werden. Sonst kommt es – wie im philippinischen Fall –

---

81 Allerdings sank die Zahl der Abholzungslicenzen. Es ist umstritten, ob die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes insofern zumindest den politischen Druck erhöht hatte oder ob es bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung auf der politischen Agenda stand, die Zahl der Holzlizenzvereinbarungen zu reduzieren. Vgl. *Gatmaytan*, *Illusion* (Fn. 49), 468, der sich für letztere Einschätzung ausspricht.

82 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa* (Fn. 51), S. 198.

83 *Gatmaytan*, *Illusion* (Fn. 49), 459 & 467. Die genauen Gründe dafür bleiben unklar. O. A. *Houck* deutet an, dass dies an fehlenden Ressourcen der Kläger:innen lag, s. O. A. *Houck*, *Taking Back Eden*, Washington DC: Island Press 2014, S. 54.

84 *S. C. Bustos/V. Rozo-Ángel/G. Eslava-Bejarano*, *Protecting the Rights of Future Generations Through Climate Litigation*, in: C. Henry/J. Rockström/N. H. Stern (Hrsg.), *Standing up for a Sustainable World*, Cheltenham/Northampton: Edward Elgar 2020, S. 163 (168).

85 Ebd., S. 167.

86 Ebd., S. 167 f.

87 So bezeichnet O. A. *Houck* die philippinische Entscheidung, *Houck*, *Eden* (Fn. 83), S. 53.

zu einer nicht unerheblichen Diskrepanz zwischen der Wahrnehmung der Entscheidung auf internationaler Ebene und im nationalen Rechtsdiskurs.<sup>88</sup>

Wird die Entscheidung in den Kontext der philippinischen Rechtspraxis eingebettet, so zeigt sich, dass die Schwelle für den Obersten Gerichtshof, die Klagebefugnis für zukünftige Generationen zu bejahen, weniger hoch war, als dies in anderen Rechtsordnungen regelmäßig der Fall ist. Zum einen handelte es sich bei der Klage bereits um eine Sammel- bzw. Prozessstandschaftsklage („class suit“).<sup>89</sup> Zum anderen hat die philippinische Rechtsprechung stets einen liberalen Ansatz bei Fragen der Klagebefugnis verfolgt; der Gerichtshof hätte – so argumentieren manche – gar vollständig auf das Erfordernis verzichten können.<sup>90</sup> Weiterhin wird vorgebracht, dass es bei der Entscheidung letztlich nicht darauf angekommen sei, dass die Kinder auch zukünftige Generationen vertreten können. Die Richter:innen hätten den Fall bei alleiniger Klage der Kinder auf dieselbe Weise entscheiden können, weil diese ja ebenso eine Verletzung ihres unmittelbar einklagbaren Rechts auf eine gesunde Ökologie geltend machen konnten.<sup>91</sup>

Und auch die tiefere Beschäftigung des kolumbianischen Obersten Gerichtshofs mit dem Konzept zukünftiger Generationen, insbesondere unter Betonung eines ökozentrischen Blicks, stellt weniger ein absolutes Novum in der nationalen Rechtsprechungspraxis dar. Mit der Entscheidung reiht sich vielmehr nun auch der Oberste Gerichtshof in die mit Blick auf *environmental constitutionalism* ausgesprochen progressive Rechtsprechungslinie des kolumbianischen Verfassungsgerichts ein.<sup>92</sup>

Es zeigt sich also ein differenzierteres Bild. Dennoch haben beide Entscheidungen einen wichtigen Beitrag zur weiteren Auseinandersetzung über die rechtliche Ausgestaltung eines Konzeptes zukünftiger Generationen geleistet. Denn es bedarf einer langfristigen Auseinandersetzung mit dem Konzept auf verschiedenen rechtlichen Ebenen. Mittelbar haben diese und weitere gerichtliche Entscheidungen Einfluss genommen auf andere

88 *Gatmaytan*, Illusion (Fn. 49), 459.

89 Supreme Court of the Philippines, *Minors Oposa* (Fn. 51), S. 185.

90 *Gatmaytan*, Illusion (Fn. 49), 460, 468 & 472.

91 Ebd., 460.

92 S. die Darstellung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in *A. L. Maya-Aguirre*, Implementing Environmental Constitutionalism in Colombia, in: E. Daly/J. R. May (Hrsg.), *Implementing Environmental Constitutionalism*, Cambridge et al.: Cambridge University Press 2018, S. 143 (zur ökozentrischen Perspektive und zukünftigen Generationen s. insb. S. 156); *Abate*, *Voiceless* (Fn. 6), S. 80.

Gerichtsverfahren in den eigenen, aber auch in fremden Rechtssystemen<sup>93</sup> sowie auf Gesetzgebungsprozesse weltweit.<sup>94</sup> Für diese fortschreitende Auseinandersetzung ist es wichtig zu sehen, dass Gerichte das Konzept zukünftiger Generationen rechtlich weiter konkretisieren. Die Interessen zukünftiger Generationen müssen nicht abstrakt und unbestimmbar bleiben. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen durch rechtliche Vertreter:innen geltend gemacht werden und ihre Berücksichtigung kann so tatsächlich rechtlich abgesichert werden.<sup>95</sup>

Außerdem deuten bereits die beiden dargestellten Fälle exemplarisch mögliche Weiterentwicklungen bzw. Dynamiken an. Zum einen verschwimmt die Grenze zwischen heutigen und zukünftigen Generationen. Die Begriffe werden weniger trennscharf verwendet.<sup>96</sup> Das Konzept zukünftiger Generationen wird – wie in der kolumbianischen Entscheidung – mitunter genutzt, um zukünftige Rechtsverletzungen junger, heute bereits lebender Menschen justiziabel zu machen. Dies umschifft gewissermaßen das Problem nicht existenter Rechtsträger:innen. Allerdings gibt es daneben eine andere Tendenz: Braucht es das Konzept zukünftiger Genera-

---

93 Vgl. bspw. Supreme Court of the Philippines, *Metropolitan Manila et al. v. Concerned Residents of Manila Bay et. al.*, G.R. Nos. 171947-48, 18.12.2008. Im bekannten US-amerikanischen Klimaschutz-Verfahren *Juliana v. United States* wurde von der Richterin Aiken in ihrer Entscheidung an zwei Stellen auf zentrale Aussagen der philippinischen Entscheidung von 1993 verwiesen, s. *United States District Court for the District of Oregon (Eugene Division), Juliana et al. v. United States of America et al.*, Opinion and Order, Case No.: 6:15-cv-01517-TC, 10.11.2016, S. 32 & 50.

94 Rechtssetzungsprozesse in Kenia und Australien werden als Beispiele, in denen die philippinische Entscheidung Erwähnung fand, genannt von *M. S. Z. Manguiat/V. B. Yu*, *Maximizing the Value of Oposa v. Factoran*, *Georgetown International Environmental Law Review* 2003, 487 (494 f.).

95 *Allen*, *Philippine Children's Case* (Fn. 50), 741.

96 So a. *L. Slobodian*, *Defending the Future*, *Georgetown Environmental Law Review* 2020, 569 (588). Ein in der Hinsicht wirklich eindeutiges Begriffsverständnis gab es jedoch nicht, vgl. *J. C. Tremmel*, *Eine Theorie der Generationengerechtigkeit*, *Münster* 2012, S. 50-53. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes plädierte in seinem Entwurf eines General Comment No. 26: *Children's rights and the environment with a special focus on climate change* für eine Einbeziehung von Kindern und ihren Rechten in den Diskurs über zukünftige Generationen, s. Rn. 13, was sich in dieser Deutlichkeit allerdings nicht in der finalen Fassung wiederfindet, 22.8.2023, UN Doc. CRC/C/GC/26, Rn. 11. Anders jedoch das BVerfG in seinem Beschluss zum Klimaschutz, welcher begrifflich klar differenziert zwischen subjektiven, intertemporalen Verpflichtungen gegenüber existierenden Personen und der ausschließlich objektiven Verpflichtung des Staates zum Schutz zukünftiger Generationen, s. BVerfGE 157, 30 (33 Ls. 1 & 4).

tionen und die mitunter schwierige rechtliche Auseinandersetzung damit noch, wenn die Auswirkungen des Klimawandels für heute lebende Menschen derart konkret geworden sind?<sup>97</sup> So erhob beispielsweise die NGO *Urgenda* ihre Klage im gleichnamigen bekannten niederländischen Verfahren nicht nur für die heutige, sondern auch für zukünftige Generationen. Das Berufungsgericht Den Haag befand hingegen, dass die Frage nach der Klagebefugnis der NGO für zukünftige Generationen nicht entschieden werden müsse, weil die Betroffenheit der heutigen Generation niederländischer Bürger:innen durch den Klimawandel bereits plausibel sei.<sup>98</sup> Dies kann allerdings die Berücksichtigung langfristiger Perspektiven in Abwägungsentscheidungen schwächen, nicht nur im Bereich des Umgangs mit dem Klimawandel, sondern auch darüber hinaus.<sup>99</sup>

Zum anderen zeigt die Entscheidung aus Kolumbien, dass das Konzept zukünftiger Generationen nicht rein anthropozentrisch gefasst werden muss. Stattdessen können Fragen der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen und der Rechte der Natur rechtlich zusammengeführt werden, wie es erstmals in der Entscheidung des kolumbianischen Obersten Gerichtshofes geschehen ist.<sup>100</sup> Ähnlich betonte der Oberste Gerichtshof Pakistans in einer Entscheidung aus dem Jahr 2021 sowohl die Notwendigkeit eines ökozentrischeren Blicks auf den Schutz der Natur als auch die einer starken intergenerationellen Perspektive.<sup>101</sup> Das Konzept zukünftiger Generationen kann demnach durchaus einen ökozentrischen Einschlag –

97 *Slobodian*, *Defending the Future* (Fn. 96), 578.

98 Gerechtshof Den Haag, *Urgenda*, ECLI:NL:GHDHA:2018:2610, 9.10.2018, Rn. 37. Ähnlich entschied auch die Richterin im US-amerikanischen Verfahren *Juliana v. United States*, United States District Court for the District of Oregon (Eugene Division), *Juliana* (Fn. 93), S. 28 Fn. 5.

99 Vgl. *Slobodian*, *Defending the Future* (Fn. 96), 588.

100 *Y. Funes*, *The Colombian Amazon Is Now a ‘Person’, and You Can Thank Actual People*, Gizmodo (9.4.2018), <https://gizmodo.com/the-colombian-amazon-is-now-a-person-and-you-can-thank-1825059357> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023); *Abate*, *Voiceless* (Fn. 6), S. 78 & 84 (im Interview mit G. Eslava, einer der Anwält:innen im kolumbianischen Verfahren). Auch das *Network of Institutions for Future Generations (NIFG)* benennt die Anerkennung von Rechten der Natur als rechtliches Tool zum Schutz zukünftiger Generationen, *NIFG*, *Looking to 2030 and Beyond: How Institutions for Future Generations Can Assist SDG Implementation*, Discussion paper (Juni 2019), S. 21 (Annex I), <https://futurroundtable.org/documents/2238847/3008114/SDG+Policy+Paper.pdf/88e3ec40-c4ae-9f93-1c94-b2862121c593?version=1.0&t=1560252791810&> (zuletzt abgerufen am 3.11.2023).

101 Supreme Court of Pakistan, *DG Khan Cement Co Ltd v. Government of Punjab*, C.P.1290-L/2019, 15.4.2021, Rn. 16 & 19. Der Oberste Gerichtshof sieht Gerichte in einer besonderen Verantwortung bei der Bekämpfung des Klimawandels und

also einen solchen, der dem Menschen gegenüber anderen Arten keine vorrangigen Rechte an der Natur zuspricht – erhalten.

#### D. Fazit

Die dargestellten Entscheidungen zeigen, dass es möglich ist, mit dem Konzept zukünftiger Generationen rechtlich umzugehen, es weiter zu konkretisieren und zur Entscheidungsgrundlage zu machen. Dennoch bleibt der Spielraum für Gerichte begrenzt, wenn es um den Schutz zukünftiger Generationen geht. Dies liegt daran, dass oftmals nur wenige rechtliche Anknüpfungspunkte bestehen. Derartige Gerichtsentscheidungen zeichnet deshalb vielfach eine dynamische Interpretation geltenden Rechts aus. Weil sich die Gerichte dabei in stark politisierten Rechtsbereichen bewegen, gehen damit die Gefahren des Vorwurfs der Überschreitung der gerichtlichen Kompetenz sowie der mangelnden Umsetzungsbereitschaft einher.

Es zeigt sich aber, dass gerade Umweltrechten ein starkes intertemporales Element innewohnt, weshalb sich Fragen der Generationengerechtigkeit und der Verantwortung für zukünftige Generationen in diesen Kontexten kaum mehr ausklammern lassen.<sup>102</sup> In vielen weiteren Verfahren mit jungen Kläger:innen stehen gerichtliche Entscheidungen aus.<sup>103</sup> Daher ist zu erwarten, dass Gerichte auch in Zukunft das Konzept der zukünftigen Generationen rechtlich weiter konkretisieren werden.

---

spricht in dem Kontext von „we need to decolonize our future generations from the wrath of climate change“ (Rn. 19).

102 Gegen eine Fokussierung auf die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen im Kontext des Klimawandels argumentiert aber S. *Humphreys*, *Against Future Generations*, *European Journal of International Law* 2022, 1061. Er sieht die Gefahr, dass durch die konzeptionelle Unschärfe (rechtliche) Verantwortung gegenüber heute Lebenden geschwächt wird.

103 Beispielhaft genannt seien das pakistanische Verfahren *Ali v. Federation of Pakistan et al.* sowie das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, *Duarte Agostinho et al. v. Portugal et al.*, Request No. 39371/20.